

ALLGEMEINE Geschäftsbedingungen (Stand 26.08.2019)

Allgemeines

Der Kunde erkennt, dass die unten stehenden Regelungen ein Vertragsbestandteil werden. Alle Abweichungen und Änderungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Zustimmung.

Eigene Vertragsbestimmungen des Kunden werden keine Gültigkeit haben

Unsere Treppen werden nach der Norm DIN 18065 „Wohnhaustreppen Maße“ produziert

Alle Abweichungen von den Normmaßen müssen von dem Kunden schriftlich akzeptiert/bestätigt werden

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist der Sitz des Auftragnehmers.

I. Kostenvoranschlag

1. Ein Angebot/Kostenvoranschlag kann nur übers Internet/E-Mail oder Telefon erstellt werden. Vor Ort Termin dient ausschließlich der Bestätigung des Angebotes, dem Aufmaß und dem Vertragsabschluss.
2. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.
3. Kostenvoranschläge sind ein Monat lang gültig.

II. Aufmaß/ Vertragsabschluss

1. Ein Aufmaß Termin dient ausschließlich dem Vertragsabschluss.
2. Das Aufmaß kann erst dann durchgeführt werden wenn zumindest der Estrich vorhanden ist (falls es sich um einen Neubau handelt)
3. Das erste Aufmaß ist kostenlos, vorausgesetzt, der Kunde akzeptiert das Angebot, wünscht einen Vorort Termin und möchte den Vertrag während des Aufmaßes oder vom Büro per E-Mail unterzeichnen. Für den Fall, dass der Kunde unsere Leistungen unmittelbar nach der Messung oder nach der Erstellung eines individuellen Projektes kündigt, behalten wir uns das Recht vor, die Anfahrts- und Projektkosten in Höhe von 70-100 Euro pro Anfahrt und 50 Euro pro Projekt zu berechnen.
4. Wird ein zweites bzw. weitere Aufmaße nötig, werden die Kosten in der Höhe von 70-100 € pro ein Aufmaß berechnet.
5. Alle Änderungen die sich auf die Abmessungen nach dem Aufmaß beziehen, sollen vor der Produktion der Treppe dem Auftraggeber gemeldet werden. Andernfalls gehen die Kosten der Korrektur zu Lasten des Auftraggebers.
6. Der Auftraggeber kann von dem Vertrag innerhalb von 14 Tagen rücktreten.

Wird der Termin für Rücktritt vom Kaufvertrag überschritten, wird eine Gebühr in Höhe von 10% der Vertragssumme berechnet und als Rechnung dem Auftraggeber ausgestellt.

7. Wenn der zeitliche Abstand zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Montagetermin mehr als zwei Monate beträgt, behalten wir uns vor, den Preis um bis zu 10 Prozent zu ändern im Falle, dass die Materialpreise bei den Lieferanten inzwischen gestiegen sind.

III. Montage/Vergütung

1. Die bestellte Ware wird am vereinbarten Termin vollständig geliefert und von Facharbeitern montiert.
2. Dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer steht das Recht zu, den Liefertermin/ Montagetermin einmalig maximal um fünf Werkzeuge nach hinten zu verschieben. Er soll darüber min. 7 Tage vor dem geplanten Liefertermin informieren. Ausnahme sind durch höhere Gewalt entstandene Verzögerungen (wie z.B. Autopanne, gesundheitliche Gründe, Witterungsverhältnisse)
3. Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist kann sich verschieben, wenn der Kunde nach der Messung und Vertragsunterzeichnung die Messinformationen, oder Ausführung ändert oder ergänzt.
4. Treppeneinbau soll vor Malerarbeiten erfolgen. Die eventuellen Nacharbeiten an Wandputz, Tapeten oder anderen Wandbeschichtungen werden vom Auftragnehmer nicht vergütet. Kosten für Nachputz- und Malerarbeiten sind in solchen Fällen vom Auftragnehmer zu tragen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für optimale Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen des Raumes bis zur Montage der Treppe zu sorgen (Trocknung der Bausubstanz) Schäden, die damit zu tun haben, unterliegen nicht der Gewährleistung
6. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung von Wasser- und Elektroinstallationen verpflichtet. Diese sollen vom Auftraggeber von der Montage bekannt gegeben werden. Für die durch Montagebohrungen entstandene Schäden nehmen wir keine Haftung. Reparaturkosten gehen auf den Auftraggeber.
7. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Auftragnehmers
8. Zahlungsmodalitäten sind nach der Absprache beim Vertragsabschluss im Kaufvertrag markiert, hier gibt es folgende Zahlungsmöglichkeiten: vereinbartes Teil der Gesamtsumme als Anzahlung, der Rest nach der Montage der Ware, 100 % bar nach der Montage und abnahme, 100 % Überweisung nach der Montage und Abnahme
9. Wird bei der Montage festgestellt, dass ein Teil der Ware fehlt, beschädigt geliefert wurde oder nicht passt, so hat der Auftraggeber das Recht, den Betrag bis zu dem doppelten Wert dieses Teiles einzubehalten, bis es nachgeliefert, ersetzt oder repariert wird.
10. Fehlende, nicht übereinstimmende oder fehlerhafte Teile sind kein Grund, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten (es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart). Der Auftragnehmer entscheidet über die Höhe des Betrags, den der Auftraggeber bis zur Lieferung der Teile zurückbehalten kann.

IV. Gewährleistung/Reklamationen

1. Der Auftragnehmer übernimmt für die Treppe eine Gewährleistung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Abnahme.
2. Entdeckte, offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer per E-mail mit Bildmaterial bei der Abnahme oder spätestens zwei Wochen nach der Warenlieferung und Montage schriftlich zu melden.
3. Dem Auftraggeber wird innerhalb von 30 Tagen ein Termin zur Beseitigung der Mängel genannt.
4. Mechanische und chemische Schäden oder Schäden die durch Feuchtigkeit oder große Temperaturschwankungen verursacht wurden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen
5. Stabverleimtes Holz kann natürliche Farbunterschiede, kleine Oberflächenrisse, Unterschiede bei der Maserung, sowie Äste aufweisen, kann auch im Laufe der Zeit unter Lichteinwirkung seinen Naturton/seine Naturfarbe ändern, was beim Holz als Naturprodukt normal ist und kann somit kein Grund für die Reklamation sein.
6. Auf Grund notwendiger Verleimungen und Materialspannungen können bei deckenden Lackierungen durch ständiges Quellen und Schwinden des Holzes Oberflächenversätze und Risse entstehen, was kein Reklamationsgrund ist.
7. Die Treppen sollen nach unseren Reinigungshinweisen behandelt werden. Alle Oberflächen benötigen eine regelmäßige Pflege (Kehren, Staub wischen, reinigen) Sie sollen feucht, und nicht nass geputzt werden. Lösungsmittelhaltige Reiniger sind verboten. Wir empfehlen auch keine Pflegemittel für Möbel (die Flächen werden rutschig) Geölte Oberflächen sollen mit speziellen Seifenreinigern zu den geölten Flächen (im allgemeinen Handel erhältlich) behandelt werden. Diese Flächen sollen regelmäßig nachgeölt werden (in der Regel ca. jede 6 Monate)

V. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers
2. Der Auftragnehmer behält sich sein Eigentums- und Urheberrecht an allen Angeboten/Kostenvoranschlägen, Projekten und Zeichnungen vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt noch an dritte Personen oder Firmen zugänglich gemacht werden. Für den Falle einer vertragswidrigen Verwendung können Schadenkosten berechnet werden.